

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 1 - Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung Az: 10-203	Datum 13.03.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2017-027
---	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	22.03.2017			
Verwaltungsausschuss	23.03.2017			
Gemeinderat	11.04.2017			

Betreff:

Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg - Neufassung

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Aus unterschiedlichen Gründen ist eine Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg erforderlich:

1. In § 34 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden Regelungen zu Anfragen und Beschwerden von Personen gegenüber dem Rat getroffen. Gem. Satz 5 sind Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln. Die Regelungen über das Verfahren hinsichtlich der Behandlung von Anregungen und Beschwerden sind in der Hauptsatzung bisher nur sehr knapp formuliert. Vom Nds. Städte- und Gemeindebund (NSGB) wurde eine Muster-Hauptsatzung erarbeitet. Hierin ist das Verfahren wesentlich detaillierter geregelt. Die Neufassung der Hauptsatzung wurde daher in § 8 entsprechend angepasst.
2. Die Regelungen bzgl. der Bekanntmachungen (§ 15) wurden an die gängige Praxis angepasst. Eine mögliche Bekanntmachungsform ist die Veröffentlichung im Internet. Allerdings rät das Innenministerium zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, ortsübliche Bekanntmachungen nur im Internet vorzunehmen. Es wird empfohlen, bis zum Vorliegen von Rechtsprechung für ortsübliche Bekanntmachungen entweder die Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der örtlichen Tagesszeitung vorzusehen. Die Veröffentlichung im Internet kann dagegen nachrichtlich erfolgen.
3. Bislang fehlten in der Hauptsatzung Regelungen zu Einwohnerversammlungen. Gem. § 85 Abs. 5 Satz 5 NKomVG ist in der Hauptsatzung das Nähere zur Durchführung von Einwohnerversammlungen zu bestimmen.
4. Nach der neuen Vorschrift des § 64 Abs. 2 NKomVG kann der Rat durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Sofern eine Regelung zu Film- und Tonaufnahmen in der Hauptsatzung unterbleibt, sind Film- und Tonaufnahmen

von Ratsmitgliedern nicht zulässig. Bislang wurde auf eine Regelung bzgl. Film- und Tonaufnahmen in der Hauptsatzung verzichtet.

Die weiteren Änderungen sind aus Gründen des besseren Verständnisses oder aus redaktionellen Gründen aufgenommen worden. In der anliegenden Synopse der Aufwandsentschädigungssatzungen sind die Änderungen im Entwurf der Neufassung kenntlich gemacht.

Gem. § 12 Abs. 2 NKomVG müssen Beschlüsse über die Hauptsatzung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Dem anliegenden Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg wird zugestimmt.

H. Goetz

Anlagenverzeichnis:

Synopse Hauptsatzung